



Förderung von Solarenergie

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Kalwang gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalig, nicht rückzahlbare Zuschüsse an private Haushalte, gemeinnützige Vereine und Landwirtschaften, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trockenanlagen auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder einer Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Kalwang und nach der Förderungszusage durch das Land Steiermark gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. Es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wird/wurde,
2. alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärung, zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderlichen behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurde,
3. die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahnten Sonnenenergie entspricht,
4. die Solaranlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - a. die errichtete Anlage nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen
 - b. für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen
 - c. eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder eine von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.



Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- Gebäudeeigentümer
- Wohnungseigentümer
- Wohnungseigentumswerber
- Hauptmieter
- Pächter
- Dringlich Nutzungsberechtigte

Anträge

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind beim Marktgemeindeamt Kalwang, 8775 Kalwang, Kirchplatz 1 einzubringen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von
 - Einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Personen oder
 - Einem durch die Marktgemeinde Kalwang ernannten Selbstbaugruppenleiter, sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe eingerichtet wird, oder
 - Einer von der Marktgemeinde Kalwang (eventuell in Absprache mit dem Landesenergieverein) beauftragten Person;
 - b. Bestätigung des Landes Steiermark über
 - Eine Förderung ihrerseits
 - Fertigstellung der Anlage (Baubeginn ab 1. Juli 1992)
 - Berechtigung als Förderungswerber
 - c. Foto der Anlage, sofern dies seitens der Gemeindeprüforgane verlangt wird
 - d. Plandarstellung der Anlage



Höhe des Zuschusses

1. Als Förderung wird 10% der Investitionssumme gewährt.
2. Der Zuschuss der Marktgemeinde Kalwang kann nur dann gewährt werden, wenn das Land Steiermark ebenfalls fördert, wobei dieser Nachweis der Gemeinde zu erbringen ist. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann vor der Genehmigung der Landesförderung erfolgen, jedoch ist der Förderungsbeitrag der Gemeinde zurück zu zahlen, sofern kein Landesförderungsbeitrag gewährt wird.
3. Pro Haushalt kann ein Zuschuss der Marktgemeinde Kalwang von höchstens €200,- gewährt werden.

Berechnung, Zusicherung und Enderleidigung

1. Zur Berechnung wird die im Plan angegebene Kollektorfläche in Quadratmeter herangezogen.
2. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen enthält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinien sind mit 1. Oktober 1993 in Kraft getreten.